BAUREKURSGERICHT
DES KANTONS ZÜRICH

MERKBLATT BETREFFEND ANSETZUNG UND ERSTRECKUNG VON FRISTEN ÜBER WEIHNACHTEN / NEUJAHR 2026 / 2027

Das BRG bleibt von Donnerstag, 24. Dezember 2026 bis und mit Freitag, 1. Januar 2027 geschlossen (analog RRB Nr. 281/2026).

Ansetzung der Vernehmlassungsfristen

Es werden immer 30 Tage angesetzt; auch bei Fristablauf während der Betriebsschliessung. Die gesetzliche Frist kann weder erstreckt noch abgenommen werden.

Ansetzung der Fristen für Replik/Duplik (nicht erstreckbar)

bis Dienstag, 1. Dezember 2026	20 Tage
ab Mittwoch, 2. Dezember 2026	30 Tage
ab Montag, 4. Januar 2027	20 Tage

Ansetzung weiterer, nicht gesetzlicher Fristen

Diese werden nach Möglichkeit ebenfalls so angesetzt, dass sie nicht während der Betriebsschliessung ablaufen; d.h. Fristablauf bis Mittwoch, 23. Dezember 2026 oder ab Montag, 4. Januar 2027.

Alle Fristansetzungen basieren auf der Annahme, dass die Verfügungen des BRG am selben Tag oder am darauffolgenden Tag versandt und sogleich zugestellt bzw. abgeholt werden.